S. 167 / Nr. 48 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 61 III 167

48. Entscheid vom 12. Dezember 1935 i. S. Stocker.

Regeste:
Dem Begehren um gesonderte Pfändung von Früchten, die das kantonale Recht als Grundstückszugehör bezeichnet, ist zu entsprechen unter Fristansetzung zur Widerspruchsklage an Grundpfandgläubiger, Schuldner usw.
Il y a lieu de donner suite à la réquisition de saisir des fruits que le droit cantonal qualifie d'accessoires du bien-fonds, mais un délai sera imparti aux créanciers gagistes, au débiteur, etc. pour la revendication.

Seite: 168
Si deve dar seguito alla domanda di pignoramento dei frutti, che il diritto cantonale qualifica di accessori, ma un termine dovrà essere impartito ai creditori ipotecari, al debitore ecc., per la rivendicazione.

Der Rekurrent, für den sozusagen sämtliches Vermögen des Rekursgegners gepfändet worden ist, einschliesslich dessen Bauerngut, verlangte den Vollzug einer Nachpfändung auf die Heu-, Emd- und Streuevorräte. Das Betreibungsamt Baar gab diesem Begehren keine Folge mit der Begründung: «Die Heu-, Emd-, Frucht- und Streuevorräte sind Zugehör zur Liegenschaft (§ 92 des EG zum ZGB), sofern solche nicht schon zur Fütterung der gepfändeten Viehhabe verwendet werden müssen. Überschüssige Futter- und Streuevorräte dürfen nicht ab der Liegenschaft abgeführt oder veräussert werden.» Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerde verlangt der Rekurrent, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Futter-, Frucht- und Streuevorräte gesondert zu seinen Gunsten einzupfänden.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:
Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ist die gesonderte Pfändung der Zugehör eines Grundstückes nur mit Einverständnis des Schuldners und aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten (Grundpfandgläubiger usw.) zulässig. Ist die Zugehöreigenschaft bestritten, will sie aber der betreibende Gläubiger nicht gelten lassen, so kann ihm die gesonderte Pfändung nicht ohne weiteres verwehrt, sondern muss sie ihm unter Vorbehalt des Widerspruchsverfahrens zugestanden werden (BGE 55 III 55; 59 III 58). Fehlt es wie hier an einer bezüglichen Grundbuchanmerkung, so soll nach dem letztangeführten Präjudiz die Partei, welcher Frist zur Klage anzusetzen ist, durch eine prima-facie-Entscheidung der Betreibungsbehörden über die Zugehöreigenschaft

Seite: 169
bestimmt werden. Gelangen die Betreibungsbehörden dabei nicht zur Überzeugung, dass die Zugehöreigenschaft gegeben sei, so soll die verlangte Pfändung ungesäumt vollzogen, gleichzeitig aber eine zehntägige Frist zur Widerspruchsklage dem Schuldner und den Drittberechtigten angesetzt werden. (In diesem Falle der prima-facie-Verneinung der Zugehöreigenschaft würde das Verfahren durch die von BGE 59 III 63 unten ins Auge gefasste vorausgehende Fristansetzung zur Erklärung über allfälliges Einverständnis mit der gesonderten Pfändung nicht gefördert und soll daher eine solche unterbleiben.) Wird Klage nicht erhoben oder vom Gericht abgewiesen, so wird die gesonderte Pfändung der Zugehör endgültig, während umgekehrt die Pfändung wieder dahinfällt, wenn die Klage zugesprochen wird.
Im vorliegenden Falle kann diese prima-facie-Entscheidung nicht anders als im Sinne der Verneinung der Zugehöreigenschaft der Gegenstände ausfallen, deren gesonderte Pfändung der Rekurrent verlangt. Freilich bestimmt § 92 litt. d des EG zum ZGB für den Kanton Zug, dass als Zugehör anzusehen seien die mit der Sense, Sichel oder landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück eingesammelten oder ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung einer Liegenschaft bestimmten Erzeugnisse. Allein dies entspricht nicht dem in Art. 644 ZGB positiv umschriebenen Zugehörbegriff des Bundesrechts und wird zudem von der negativen Begriffsumschreibung des Art. 645 ZGB unmissverständlich ausgeschlossen, wonach niemals solche bewegliche Sachen Zugehör sind, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauche oder zum Verbrauche dienen (vgl. BGE 60 III 50 unten). Wer entgegen diesen den kantonalrechtlichen Vorschriften vorgehenden bundesrechtlichen Vorschriften die Zugehöreigenschaft geltend machen will, dem muss es überlassen bleiben, die Initiative zur Herbeiführung einer allein verbindlichen gerichtlichen

Entscheidung zu ergreifen, wobei der Streit trotz allfällig geringen Wertes durch

Seite: 170
zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege bis vor Bundesgericht gebracht werden kann. Hiezu kann dem Schuldner und den an der Liegenschaft Beteiligten (vgl. BGE 59 III 64 oben) nicht anders als durch sofortige Klagefristansetzung auf die Pfändung hin Gelegenheit gegeben werden, weil ja sonst die Gefahr bestünde, dass sie bis zur Verwertung oder gar Verteilung gar nichts davon erführen, dass ihnen entzogen worden ist, was sie als Zugehör ansprechen. Selbstverständlich ist der die gesonderte Pfändung verlangende Rekurrent für die zu erlassenden Anzeigen vorschusspflichtig und kann ihm für den Fall der Nichtleistung des Vorschusses binnen zu setzender Frist die Wiederaufhebung der Pfändung angedroht werden.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, dem Pfändungsbegehren zu entsprechen und hernach dem Schuldner und den Grundpfandgläubigern (sowie allfälligen anderen Beteiligten) Frist zur Widerspruchsklage anzusetzen